

Satzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung NdhVwKostS)

- Präambel -

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis erhebt die Stadt Nordhausen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag abgelehnt, zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen und Satzungen der Stadt) bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, so ist diese zu erheben.
- (5) Öffentliche Leistungen im Sinne dieser Satzung sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Stadt Nordhausen, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Stadt Nordhausen,
 3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit durch die Stadt Nordhausen erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere Leistungen, die
 1. beantragt, willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers durch die Stadt Nordhausen erbracht wurden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wurden, an dem ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Stadt Nordhausen knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen. Bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und

Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

- (7) Für öffentliche Leistungen der Stadt Nordhausen im übertragenen Wirkungskreis gilt diese Satzung nicht, hierzu gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Verwaltungskostenverzeichnis dieser Satzung.
- (2) Sind für die Festlegung der Gebühren Mindest- und Höchstsätze festgelegt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes der öffentlichen Leistung und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zulegen. Im Übrigen sind die Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der öffentlichen Leistung zu bemessen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzulegen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger öffentlicher Leistungen ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag zurückgenommen, abgelehnt oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben.
- (5) Hat die Stadt Nordhausen mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Wird eine öffentliche Leistung auf Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder der Antrag auf öffentliche Leistung beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zuvor abgelehnte öffentliche Leistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenbefreiung

Für die sachliche und persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder Vornahme einer öffentlichen Leistung besondere Auslagen notwendig, so hat sie der Kostenschuldner zu erstatten. Auslagen werden nach Maßgabe des Absatzes 2 und des Verwaltungskostenverzeichnisses dieser Satzung erhoben und festgesetzt.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Stadt Nordhausen, so

werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax u. ä.,
 3. entstehende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen zu zahlen sind,
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 8. Schreibgebühren für zusätzliche Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührenverzeichnis enthaltenen Sätzen sowie
 9. Auslagen für Personenkraftwagen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der Stadt Nordhausen abgegebenen oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Dieses bezieht sich auch auf die durch die Stadt Nordhausen eingeleiteten Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 6

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag auf öffentliche Leistung notwendig ist, mit dessen Eingang in der Stadt Nordhausen, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlichen Leistung oder der Rücknahme des Antrages auf öffentliche Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7**Fälligkeit der Kostenschuld**

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, es sei denn, die Stadt Nordhausen bestimmt einen späteren Fälligkeitstermin.

§ 8**Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Die Stadt Nordhausen kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Stadt Nordhausen eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragssteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebietes hat. Satz 2 gilt nicht für Widerspruchsverfahren.
- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstandes zu setzen. Die Stadt Nordhausen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten durch die Stadt Nordhausen zurückbehalten werden.

§ 8 a**Billigkeitsregelungen**

- (1) Die Stadt Nordhausen kann Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten scheint.
- (2) Für die Billigkeitsregelungen (Stundung, Niederschlagung und Erlass) gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 a**Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung Beschluss BV/1101/2008 vom 17.09.2008, in Gestalt der ersten und zweiten Änderungssatzung, Beschlüsse BV/0476/2011-1 vom 11.09.2013 und BV/0325/2015 vom 9.12.2015, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 17. Juni 2016
Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Anlage zu den §§ 2 und 4 Verwaltungskostensatzung**Verwaltungskostenverzeichnis zur Satzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenverzeichnis)****I. Gebühren****1. Zuständigkeitsbereich Gesamtverwaltung**

1.1	Vervielfältigungen		
1.1.1	Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten		
	- bis Format DIN A 3 für die ersten 50 Seiten	je Seite 0,50 €	
		jede weitere Seite	0,15 €
1.1.2	Vervielfältigungen mit Farbkopiergeräten		
	- Format DIN A 4	je Seite	1,30 €
	- Format DIN A 3	je Seite	1,80 €
1.1.3	mit Bürodrukgeräten (Computer) – Farbe –		
	- Format DIN A 4	je Seite	0,50 €
1.1.4	mit Offsetdruckmaschine		
	- Format DIN A 4	je Seite	0,05 €
	- Format DIN A 3	je Seite	0,08 €
	- Nachbereitung (sortieren, heften)	je Seite	0,01 €
	- Binden		nach Aufwand
1.2	Ausstellen von Bescheinigungen, die nicht näher bezeichnet werden		
	- je Bescheinigung	5,00 € - 250,00 €	
1.3	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und keine spezielle Gebühr festgelegt ist		
	- je Akte		2,60 €
1.4	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen		
	- Grundgebühr		5,00 €
	- zzgl. je Seite		1,50 €
1.5	Abgabe von Druckerzeugnissen (Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Abgabesatzungen und dgl.)		
	- für jede angefangene Seite		0,15 €
	- mindestens jedoch		1,00 €
	Amtsblatt		
	- bei Abholung in der Stadtverwaltung:		1,50 €
	- bei Postversand:		2,50 €
	- bei Jahres-Abonnement (incl. Postversand)		25,00 €

- 1.6 Vandalismusgebühr für Verwaltungstätigkeiten, die auf Grund der Behebung von Vandalismusschäden ausgeübt werden müssen 50,00 € - 500,00 €
- (Leistungen der Verwaltung und Dritter zur Behebung der entstandenen Schäden sowie mögliche Schadensersatzforderungen werden gesondert in Rechnung gestellt.)
- 1.7 Gebühren nach dem Zeitaufwand
- Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit je angefangene 15 Minuten:
entsprechend der Gebührensätze der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Verbindung mit dem Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung
- 1.8 Verwaltungsaufwand, der durch Veränderung des Personenstandes entsteht (einschließlich Adressänderung) und der Verwaltung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich angezeigt wurde 50,00 €
- 1.9 allgemeine öffentliche Leistungen, welche in den Gebührenziffern 2 - 6 nicht näher bestimmt sind 5,00 € - 1.000,00 €

2. Finanz- und Vermögensverwaltung

- 2.1 Jahresauszug eines Personenkontos 5,00 €
- 2.2 Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für ein laufendes und ein vergangenes Haushaltjahr 6,00 €
- 2.3 Ausgabe einer Hundesteuer-Erstmarke 5,00 €
- 2.4 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke 10,00 €
- 2.5 Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen 2,60 €
- 2.6 Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre je Haushaltsjahr 8,00 €
- 2.7 Mahngebühren
(s. Verwaltungskostenordnung zum Thür. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – ThürVwZVG – in der jeweils gültigen Fassung)
- 2.8 Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen
- a) Für die Übernahme von Bürgschaften wird ein einmaliges Entgelt in Höhe v. 0,5 % des Bürgschaftsbetrages, mindestens 250,00 €
höchstens jedoch 7.500,00 €
- b) für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 v.H. des verbleibenden Bürgschaftsbetrages festgesetzt.
- 2.9 Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 5,00 €
- 2.10 Verlust der Kassenkarte für den Kassenautomat 20,00 €
- 2.11 Ersatz Fremdgebühren Auslandsüberweisung 20,00 €

3. Liegenschaften und Vermessung

3.1 Vermögensverwaltung

- 3.1.1 Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten;
Löschungsbewilligungen, Genehmigungen, sonstige öffentlich beglaubigte Erklärungen in Grundstücksangelegenheiten sowie Genehmigungen Verträge (sog. Nachgenehmigung) zuzüglich Auslagen nach § 4 dieser Satzung
- | | |
|--|---------|
| Erstausfertigung | 50,00 € |
| Zweitausfertigung | 10,00 € |
| zuzüglich Auslagen nach § 4 dieser Satzung | |
- 3.1.2 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung von Vorkaufsrechten 86,50 €
Ausstellung von Zweitausfertigungen 10,00 €

3.2. Vermessung

3.2.1 Auszüge aus städtischen Kartenwerken in analoger Form

Produkt \ Blattgröße			Preise (Euro)			
			A 4	A 3	A 2	> A 2
Auszug aus digitaler Stadtkarte (mit digitalisierten Katastergrenzen bzw. Höhen)	Kopie/ Lichtpause oder s/w Druckerauszug	M 1 : 250	10 €	15 €	25 €	51 €
		M 1 : 500	15 €	23 €	40 €	77 €
		M 1 : 1000 und kleiner	31 €	46 €	80 €	153 €
	farbiger Originalplot oder Rasterdaten	M 1 : 250	13 €	21 €	30 €	59 €
		M 1 : 500	18 €	28 €	45 €	84 €
		M 1 : 1000 und kleiner	33 €	51 €	85 €	161 €
Übersichtskarten und thematische Karten (M 1 : 5 000 bis M 1 : 50 000) alte Kartenbestände	Kopie		5 €	8 €	10 €	15 €
	Originalplot		8 €	13 €	17 €	23 €
	Rasterdaten		10 €	15 €	21 €	36 €
	DXF-Daten		21 €	31 €	40 €	72 €
Luftbild	Farbkopie		10 €	15 €		

Auszug aus Zahlenwerk und Schriftnachweis	Kopie Vermessungsunterlagen	15 €			
---	--------------------------------	------	--	--	--

- a) Wird bei Dateiabgabe zusätzlich ein Plot gefordert, wird die Gebühr für die Daten nach der Anzahl der Datenelemente berechnet (Punkt 3.2.2) und der Plot wie ein Originalplot einer Übersichtskarte berechnet.
- b) Werden zusätzliche Messungen (z. B. Höhen) verlangt, die über die von Amtswegen vorgenommene Laufenthaltung hinausgehen, wird der Stundenaufwand nach Punkt 3.2.6 berechnet.
- c) Die Gebühr für Auszüge aus der digitalen Stadtkarte betrifft bebaute Flächen. Für unbebaute Flächen gilt 25 v. H. der normalen Gebühr.

3.2.2 Auszüge aus dem digitalen Datenbestand

- a) Stadtgrundkarte
je Datenelement, das erstmals zur Verfügung steht
 - für das erste bis 20.000 Datenelement 0,15 €
 - jedes weitere Datenelement 0,06 €

Die Aktualisierung von bereits abgegebenen Datenbeständen wird mit 20 v. H. o. g. Gebühr berechnet. Unterschreitet die Gebühr den Stundenaufwand, wird dieser nach Punkt 3.2.6 berechnet.

- b) Straßenverzeichnis als Datei 6,00 €

3.2.3 Koordinaten und Höhen, unbeglaubigte Koordinaten und Höhen (ohne Festpunktbeschreibung)

- für den ersten Punkt 5,00 €
- für jeden weiteren Punkt 2,00 €

3.2.4 Festpunktbeschreibungen

- für den ersten Punkt 5,00 €
- für jeden weiteren Punkt 2,00 €

3.2.5 Abgabe von Grenzmarken (einschließlich MwSt)

- Granitstein mit Loch 5,60 €
- T-Marken (T-Profil aus Stahl)
(Schachtelhalm) 5,90 €
- Rohrmarken (Rohr aus Stahl)
(Schachtelhalm) 6,00 €

3.2.6 Vermessungsarbeiten nach Zeitaufwand (Nr. 1.7)

- 3.2.7 Vergabe von Hausnummernbescheiden 30,00 €
 - Ausgabe Zweitausfertigung 10,00 €

4. Stadtplanung/Bauen/Bauordnung

- 4.1 Kopien des Flächennutzungsplanes mit Teilen des Erläuterungsberichtes, Planzeichnungen, Beipläne und Faltblätter entsprechend bestellter Variante bzw. Teil des Flächennutzungsplanes 5,00 – 100,00 €
- 4.2 Einsichtnahme von Akten des Bauaktenarchivs
Einsichtnahme je Akte/Teilakte: 10,00 €
zzgl. Zeitaufwand zur Beaufsichtigung der Akteneinsichtnahme je 15 Minuten gemäß Pkt. 1.7
- 4.3 Erteilung einer Sanierungsgenehmigung für die nach § 144 (1) Nr. 2 und (2) Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 Baugesetzbuch benannten Vorgänge 30,00 €

5. Stadtentwässerungsbetrieb

- 5.1 Genehmigungsbescheid über die Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage bzw. eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung
- a) Grundbetrag für Neuanschlüsse und die Errichtung bzw. Veränderung wesentlicher Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen (inklusive einer Abnahme) 86,00 €
- b) Grundbetrag für geringfügige Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen (inklusive einer Abnahme) 72,40 €
- c) Zusätzlich für besondere Aufwendungen je angefangene halbe Arbeitsstunde (z. B. unvollständige Antragsunterlagen, besondere Auflagen erforderlich, zusätzliche „Vor-Ort-Termine“ etc.) 29,00 €
- 5.2 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (inklusive 1 A4/A3 – Kopie, weitere Kopien werden gesondert berechnet) je angefangene 15 Minuten 12,50 €
- 5.3 Entwässerungsauskunft (inklusive 1 A4/A3 – Kopie, weitere Kopien werden gesondert berechnet) je angefangene 15 Minuten 12,50 – 15,00 €
- 5.4 Einleitungsgenehmigungen nach § 15 der EWS (inklusive 1 A4/A3 – Kopie, weitere Kopien werden gesondert berechnet) je angefangene 15 Minuten 15,00 €
- 5.5 Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen (zuzüglich ggf. erforderlicher Technik-/Materialeinsatz) - je angefangene halbe Arbeitsstunde 29,00 €
- 5.6 Bescheid gemäß § 11 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen 113,10 €
- 5.7 Genehmigungsbescheid zur Errichtung einer Kleinkläranlage mit Einleitung in den Niederschlagswasserkanal und von abflusslosen Sammelgruben (inklusive Erstkontrolle und Abnahme) 155,50 €
- 5.8 Erstkontrolle vor Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen nach

DIN 4261 Teil 2 mit Einleitung direkt in ein Gewässer (inklusive Kontrolle vor Ort)	113,10 €
--	----------

5.9	Beauftragung der Mängelbeseitigung an Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben im Rahmen der Überwachung und Kontrolle von Kleinkläranlagen einschließlich abflussloser Sammelgruben (inklusive Kontrolle bzw. Abnahme vor Ort)	137,10 €
-----	--	----------

6. Ordnungsangelegenheiten

6.1	Vollzug Thüringer Straßengesetz/Fernstraßengesetz	
6.1.1	Bearbeiten von Anträgen auf Sondernutzungserlaubnis	5,00 – 500,00 €
6.1.2	Ordnungsverfügungen	
6.1.2.1	Aufforderung zur Beendigung einer unerlaubten Benutzung einer Straße	5,00 – 200,00 €
6.1.2.2	Beseitigung einer unerlaubten Benutzung einer Straße	5,00 – 1.000,00 €
6.1.2.3	Verwertung von sichergestellten Gegenständen im Zusammenhang einer unerlaubten Benutzung der Straße	5,00 – 1.000,00 €
6.1.2.4	Aufforderung zur Reinigung einer Straße im Zusammenhang mit einer übermäßigen Verunreinigung	5,00 – 250,00 €
6.1.2.5	Aufforderung zur Durchführung der Straßenreinigung/ Winterdienst	5,00 – 200,00 €
6.2	Nutzung von Räumen des Kunsthouses Meyenburg und des Museums Tabakspeicher für Trauungen (nach vorheriger Abstimmung mit dem Standesamt und zu von ihm festgelegten Terminen) je Trauung	100,00 €
6.3	Durchführung einer Jubiläumshochzeit zur Erneuerung des Eheversprechens	
	- während der Öffnungszeiten im Rathaus	50,00 €
	- außerhalb der Öffnungszeiten im Rathaus	100,00 €
6.4	Nordhäuser Baumschutzsatzung	
	Ermitteln einer Ausnahmegenehmigung nach Nordhäuser Baumschutzsatzung	40,00 € - 300,00 €

II. Auslagen

Auslagen für Personenkraftwagen

- Anwendung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i. V. m. dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis zu § 1 ThürAllgVwKostO in der jeweils gültigen Fassung (Betrag je gefahrenem Kilometer)

Nordhausen, den 31. Mai 2018
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

09.06.2016

28.05.2018

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr.
4/2016, vom 15. Juli 2016

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr.
5/2018 vom 6. Juni 2018